

Der Ast. ... hat sich eines Verhaltens schuldig gemacht, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwaltes auszuüben, weil er im Zusammenhang mit seiner jahrelangen Tätigkeit für das MfS gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. ... deshalb (war) die Zulassung des Ast. zu widerrufen. ... Allerdings erfordert eine verfassungskonforme Auslegung des RAZÜG ... , sorgfältig abzuwägen, ob tatsächlich derart schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit vorliegen, daß es ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, in das geschützte Vertrauen und die Berufsfreiheit des betroffenen Anwalts einzugreifen. Dieser Fall ist beim Ast. gegeben. ...

Es gibt aber jedenfalls in der abendländischen Welt einen Kernbereich der Grundsätze der Menschlichkeit, hinsichtlich dessen ... mit der großen Mehrzahl der Menschen Übereinstimmung zu erzielen ist. Zu diesem Bereich gehört das Nehmen und Gewähren von Vertrauen. Ob und in welchem Umfang man Mitmenschen vertrauen kann, bestimmt geradezu die Mitmenschlichkeit einer Lebenswelt. Wer sich in der Absicht als vertrauenswürdig darstellt, ihm daraufhin gewährtes Vertrauen zu mißbrauchen, wird deshalb in der zivilisierten Welt von jeher als Schurke angesehen. ...

Der Ast. hat das Vertrauen seiner Mandanten mißbraucht, indem er dem MfS über seine Mandatsbeziehungen berichtete. Er selbst hat nicht behauptet, daß er dies in Kenntnis und mit Billigung seiner Mandanten getan habe. ... Der Ast. hat auch gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoßen. ... Der Verrat von Mandanten und Rechtsuchenden verstößt ebenso gegen einen rechtsstaatlichen Grundsatz. ... Wenn der Ast. insoweit einwendet, im „Rechtsstaat DDR“ habe es wegen des allgemeinen Gebots, mit der Stasi zusammenzuarbeiten, eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Anwaltschaft nicht gegeben, so ist dies nicht zutreffend. ... Der Senat findet auch keine Anhaltspunkte dafür, daß die Rechtsuchenden in der ehemaligen DDR glaubten oder mit der Möglichkeit rechneten, daß ein von ihnen aufgesuchter Anwalt Stasispitzel war. ... Der Ast. kann auch nicht gehört werden, daß seine Zusammenarbeit mit der Stasi nicht so schlimm gewesen sei, weil er niemandem geschadet habe.

Es ist nicht erkennbar, woher der Ast. das wissen will. ... Soweit ersichtlich, hat die Zusammenarbeit des Ast. mit der Stasi wegen des Systemwechsels geendet und nicht deshalb, weil der Ast. insoweit Bedenken bekommen oder sich seiner anwaltlichen Pflichten entsonnen hätte. ... Die Möglichkeit, die anwaltliche Verschwiegenheit zugunsten persönlicher, privater oder politischer Überzeugungen zu verletzen, ist keineswegs auf eine Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit begrenzt.“